

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Rhein-Erft-Kreis	
106. Bekanntmachung	2
Termin der Nachprüfung zur Jägerprüfung zur Erlangung des Jagdscheins bzw. der eingeschränkten Jägerprüfung zur Erlangung des Falknerjagdscheins	
Pulheim	
107. Bekanntmachung	3-6
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 113 Pulheim Süd – Geyener Straße und die Erweiterung des Geltungsbereiches; Bereich: südwestlicher Ortsrand von Pulheim, angrenzend an das Europaviertel zwischen der Geyener Straße (K 25) und dem Wirtschaftsweg in Verlängerung der Straße Am Lindenkreuz (Gemarkung Pulheim, Flur 6, Flurstücke 1503 und 828)	

Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises

Hiermit wird bekanntgegeben, dass die diesjährige Nachprüfung zur Jägerprüfung zur Erlangung des Jagdscheins bzw. die eingeschränkte Jägerprüfung zur Erlangung des Falknerjagdscheins am **06. Oktober 2015** stattfindet.

Folgende Prüfungstermine und -orte sind für die einzelnen Prüfungsabschnitte vorgesehen:

1. Schießprüfung der Jägerprüfung:

Dienstag, 06.10.2015, 09:00 – 12:30 Uhr:

Auf dem Schießstand des „IJSSC Bad Neuenahr“, 53474 Bad Neuenahr, Im Schwertstal.
(<http://www.ijssc.de/anfahrt.html>)

2. Mündlich-praktischer Teil der Jägerprüfung:

Dienstag, 06.10.2015, 14:00 – 16:30 Uhr:

Im Kreishaus Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, Kulturgebäude,
Sitzungssaal Nr. KT 1, Raum 1

Anträge auf Zulassung zur Nachprüfung sind von den Bewerbern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet des Rhein-Erft-Kreises haben müssen, spätestens bis zum **07.09.2015** einzureichen beim:

Landrat des Rhein-Erft-Kreises, Untere Jagdbehörde, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim

Mit der Antragstellung auf eine einmalige Nachprüfung ist die Einzahlung der Prüfungsgebühr nachzuweisen, die je zu wiederholendem Prüfungsteil **80,00 €** beträgt. Zusätzlich ist eine Zulassungsgebühr in Höhe von **30,00 €** zu entrichten.

Die entsprechenden Antragsformulare sind bei der vorgenannten Dienststelle erhältlich und können auch telefonisch (Rufnummer: 02271/83-3286 o. 3285) angefordert werden.

Die Nachprüfung zur Jägerprüfung wird nach der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung – DVO LJG-NRW) vom 31. März 2010 in der zurzeit geltenden Fassung durchgeführt.

Bergheim, den 20.07.2015

RHEIN-ERFT-KREIS
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Wegmann

BEKANTMACHUNG DER STADT PULHEIM

über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 113 Pulheim Süd – Geyener Straße und die Erweiterung des Geltungsbereiches;

Bereich: südwestlicher Ortsrand von Pulheim, angrenzend an das Europaviertel zwischen der Geyener Straße (K 25) und dem Wirtschaftsweg in Verlängerung der Straße Am Lindenkreuz (Gemarkung Pulheim, Flur 6, Flurstücke 1503 und 828)

Der Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 17.06.2015 die Erweiterung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 113 Pulheim um die bestehenden Verkehrsflächen der Geyener Straße (Abschnitt zwischen bestehendem Kreisverkehr und geplanten Kreisverkehr Am Bendacker) und der Pariser Straße (Abschnitt zwischen bestehendem Kreisverkehr und bestehender Kita) beschlossen.

Weiterhin hat der Planungsausschuss der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 17.06.2015 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 113 Pulheim gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) öffentlich auszulegen.

Ziel der Planung ist es die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Wohngebietes am südwestlichen Ortsrand von Pulheim zu schaffen.

Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus anliegendem Übersichtsplan ersichtlich.

Der vom Planungsausschuss beschlossene Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 113 Pulheim liegt nebst Entwurf der Begründung mit Umweltbericht, einer Artenschutzprüfung, einer Faunauntersuchung, einer Schalltechnischen Untersuchung, einem Vergleich „Lärm - Ist-Zustand / Ausbauzustand (Varianten) an der Pariser Straße“, Verkehrsgutachten der Jahre 2002, 2005, 2011 und 2015, einem Vorentwurf der Rathauskreuzung, einer Verkehrsstudie zur Rathauskreuzung aus dem Jahr 2014 sowie einem Verkehrskonzept Pulheim West „Ergänzende Untersuchung Geyen – Erste Einschätzung der Auswirkungen neuer Baugebiete auf die Ortslage Geyen“ in der Zeit

vom 05.08.2015 bis 11.09.2015 einschließlich

während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr – im Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie der Stadt Pulheim, Rathaus, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, im Plankasten im Flur gegenüber dem Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie zur Einsicht aus.

Die Planzeichnung und der Entwurf der Begründung hängen im Plankasten auf dem Flur, die sonstigen Textbestandteile und Fachgutachten können (wegen des großen Umfangs der Unterlagen) im Raum 2.12 (Frau Hoss / Herr Klein) eingesehen werden. Ebenfalls ausgelegt und im Raum 2.12 einsehbar, sind vorliegende Stellungnahmen des Rhein-Erft-Kreises, des Landschaftsverbands Rheinland, der RWE Power AG und der Bezirksregierung Düsseldorf (Inhalte s. Auflistung der umweltbezogenen Informationen).

Umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

- in der Planbegründung/im Umweltbericht zu den Themen:
 - Eingriff in Natur und Landschaft
 - Schutzgut Tiere und Pflanzen
 - Schutzgut Boden
 - Schutzgut Wasser
 - Schutzgut Luft
 - Schutzgut Klima
 - Schutzgut Landschaft
 - Schutzgut Mensch
 - Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

- in der Faunauntersuchung – Kartierung der planungsrelevanten Arten:
 - Vogelarten
 - Feldhamster

- in der Artenschutzprüfung zu den planungsrelevanten Arten:
 - Feldlerche
 - Rebhuhn
 - Feldhamster

- in der Verkehrsuntersuchung:
 - zum zukünftigen Verkehrsaufkommen
 - zur zukünftigen Leistungsfähigkeit relevanter Knoten
 - zu Erschließungsvarianten innerhalb des Plangebietes
 - zu Auswirkungen auf die Ortslage Geyen

- in der schalltechnischen Untersuchung:
 - zum Straßenverkehrslärm
 - zum Gewerbelärm
 - zu Maßnahmen zum Schallschutz

- in der Stellungnahme des Rhein-Erft-Kreises:
 - zum Naturschutz und zur Landschaftspflege
 - zum Wasser- und Bodenschutz sowie zur Abfallwirtschaft
 - zum Immissionsschutz
 - zum Straßenbau und Verkehr
 - zum Landschaftsplan

- in der Stellungnahme des Landschaftsverbands Rheinland – Amt für Bodendenkmalpflege / archäologische Sachstandsermittlung:
 - zur Archäologie

- in der Stellungnahme der RWE Power AG:
 - zu humosen Böden

- in der Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf:
 - zu Kampfmitteln

Mündliche Auskunft erteilen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie (Zimmer 2.12) während der Sprechzeiten - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Die Stadt Pulheim prüft die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

In Vertretung

gez. Martin Höschen
Technischer Beigeordneter

Aushang: vom 28.07.2015
bis 15.09.2015

